

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemeinbildenden Schulen,
der Förderzentren und der Ersatzschulen
im Land Schleswig-Holstein

Landesfachaufsicht Musik

Gesine Weinhold (schulamtsgebundene Schulen)

Sebastian Klingenberg (Gym und GemSmO)

Alexander Bethke
(Betreuung des Faches Musik an Gym und GemSmO)

Alexander.Bethke@bimi.landsh.de

Telefon: 0431 988-2426

Telefax: 0431 988-613-2426

04.09.2020

Fachbrief Musik zum Schuljahr 2020-2021 bezüglich der Unterrichtsbedingungen und Unterrichtsmöglichkeiten im Schuljahr 2020-2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen der Musikfachschaften,

auf der Grundlage der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung (verkündet am 01.09.2020, in Kraft seit dem 02.09.2020) ergeben sich auch neue Möglichkeiten für den Musikunterricht an den Schulen. Dieser Fachbrief soll zusammenfassend darstellen, was aktuell möglich und zu beachten ist.

Regelunterricht

Der Musikunterricht soll im laufenden Schuljahr nach Möglichkeit wieder innerhalb des Regelunterrichts im Klassenverband erteilt werden. Musikunterricht im Kurssystem ist ebenfalls möglich, solange alle Schülerinnen und Schüler aus derselben Kohorte kommen.

Singen und Spielen auf Blasinstrumenten

Entscheidend für das verantwortungsbewusste Abhalten von Proben ist als zentrale Maßnahme die Belüftung in Abhängigkeit von der Dauer der Probe, der Raumgröße und der Menschenanzahl.

Die Parameter Belüftung und Raumgröße machen deutlich, dass **Proben im Freien** das Optimum sind. Gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt für solche Proben (und eventuelle Auftritte im Freien) das allgemeine Abstandsgebot von 1,5 m in alle Richtungen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, im schulischen Rahmen einen größeren Abstand zur Probenleitung / zum Publikum einzuhalten, insbesondere, wenn es bei den Proben oder Auftritten zu einer Kohortendurchmischung kommt.

In geschlossenen Räumen besteht dann ein erhöhtes Risiko einer Aerosolbildung, wenn es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Tröpfchenkernen kommt. Dies ist z.B. beim Singen gegeben. Bei längerem Aufenthalt, insbesondere in nicht ausreichend belüfteten Räumen, können Aerosole auch über eine größere Distanz übertragen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel ausstößt und exponierte Personen besonders tief einatmen.

Daher müssen Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos im Rahmen von tröpfchenfreisetzenden Aktivitäten (z.B. Singen und Spielen von Blasinstrumenten) in Innenräumen getroffen werden. Vorrangig sind dabei die Festlegungen zur Frischluftzufuhr und zum Luftaustausch unter Beachtung der Raumgröße und Probendauer.

Das Lüften (Frischluftzufuhr und Luftaustausch) ist die zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Generell können Aerosole durch folgende Maßnahmen verringert werden:

- Regelmäßiges Lüften, bei Fensterlüftung als Querlüftung
- Raumluftechnische Anlage: 100% Frischluftzufuhr oder Einsatz von wirksamen Filtern (HEPA-Filtern), wenn Umluftanteile zum Einsatz kommen¹

Für Proben (und Auftritte) innerhalb einer Kohorte können im Innenbereich die Abstandsvorgaben für Profimusiker gelten:

Abstände für Proben und Auftritte in Innenräumen, wenn die Schülerinnen und Schüler <u>einer Kohorte</u> entstammen	
Abstand der Musizierenden untereinander (in alle Richtungen)	2,5 m
Abstand zum Publikum / zur Probenleitung	4 m

Zusätzlich muss Folgendes gelten.

- Der Proben- / Konzertraum muss entweder maschinell durch eine luftraumtechnische Anlage belüftet werden oder die Proben / Auftritte sind alle 20 Minuten durch eine zehnmündige Lüftungspause zu unterbrechen. Es gelten die oben angeführten Hinweise zum Lüften.
- Die Bläserinnen und Bläser müssen sicherstellen, dass das Kondenswasser aufgenommen und unmittelbar nach der Probe entsorgt wird. Soweit wie möglich sind Abdeckungen zur Begrenzung der Tröpfchenfreisetzung zu verwenden.
- Es dürfen nur so viele Musiker an der Probe teilnehmen, wie unter Einhaltung der Abstandsvorgaben in den Proben- / Konzertraum hineinpassen.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Erarbeitete nur vor Haushaltsmitgliedern der jeweiligen Kohorte zur Aufführung bringen.

Wenn die Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam musizieren, **nicht aus einer Kohorte** stammen, gelten dieselben Abstandsregeln und dieselben zusätzlichen Maßnahmen für die Proben, allerdings darf es – wie auch bei Laienchören – zu keiner Aufführung vor Publikum

¹ Fachliche Orientierung zum Thema Lüftung bietet die „Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes“. Sie finden sie unter folgender Internetadresse:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

kommen. Zusätzlich gelten sinngemäß die gleichen Einschränkungen, wie sie weiter unten im Abschnitt „AG-Angebote“ aufgeführt sind.

Musizieren mit anderen Instrumenten

Die **Nutzung anderer Instrumente** ist innerhalb einer Kohorte auch ohne Abstandsregelung erlaubt. Sollen Instrumente kohortenübergreifend zum Einsatz kommen (z.B. in AGs) gelten die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln. Für eine gute Durchlüftung des Raumes ist zu sorgen. Die Gruppengröße muss in Relation zur Raumgröße stehen.

Fachraumnutzung / Desinfektion

Die Nutzung der Musikräume als Fachräume ist zugelassen, wenn dort für ausreichende Lüftung während der Unterrichtsstunden und gründliches Durchlüften in den Pausen gesorgt werden kann.

Es ist nicht erforderlich, dass der gesamte Raum zwischen einer Gruppennutzung und der nächsten komplett desinfiziert wird. Die Desinfektion aller ausgegebenen Instrumente nach jeder Nutzung ist auch nicht verpflichtend vorgesehen. Es empfiehlt sich aber, bei der Arbeit mit Instrumenten sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler sich vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich waschen oder desinfizieren. Während der Arbeit mit den Instrumenten sollten die Schülerinnen und Schüler vermeiden, sich an den Kopf zu fassen.

AG-Angebote

AG-Angebote sind **nicht** grundsätzlich untersagt. AGs aber, deren Mitglieder aus verschiedenen Kohorten kommen, sollten nur im begründeten Ausnahmefall zugelassen werden, um die Vermischung von Kohorten möglichst gering zu halten. Über die Zulassung solcher AGs entscheiden die Schulleitungen vor Ort, idealerweise in Absprache mit der AG-Leitung. Wenn in kohortenübergreifenden AGs gearbeitet wird, gelten die für unterschiedliche Kohorten festgeschriebenen Abstände.

Liebe Musikkolleginnen, liebe Musikkollegen,
wir wissen aus zahlreichen Anfragen und Rückmeldungen, wie wichtig das gemeinsame Musizieren für den Unterricht und das Schulleben ist. Mit diesem Fachbrief können wir bisher geltende Verbote aufheben und Möglichkeiten schaffen, bewährte Arbeitsformen unter der Beachtung der Vorgaben wieder zu beleben. Wir hoffen damit einen Beitrag zur Wiederbelebung des musikalischen Lebens an den Schulen zu leisten und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer durch die Corona-Epidemie erheblich belasteten Arbeit.

Mit kollegialen Grüßen

Alexander Bethke, Sebastian Klingenberg und Gesine Weinhold